

Liestal, 25. Mai 2021/ FKD

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2020/627
Motion	von Stefan Degen
Titel:	Demokratie in den Gemeinden: Transparenz
Antrag	Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

1. Begründung

Mit dem Postulat wird der Regierungsrat aufgefordert zu prüfen und zu berichten, ob die Gemeindedemokratie mit zunehmender Autonomie den rechtsstaatlichen Grundsätzen genügt und ob zusätzliche Transparenz einen entsprechenden Mehrwert bieten kann.

Der Regierungsrat ist absolut damit einverstanden, dass Transparenz eine Grundvoraussetzung dafür ist, dass die demokratischen Rechte angemessen ausgeübt werden können. Mit der Gemeinderechnungsverordnung und der damit verbundenen Einführung des harmonisierten Rechnungsmodells (HRM2) im Jahr 2014 oder dem Informations- und Datenschutzgesetz im Jahr 2013 wurden wichtige Beiträge dazu geleistet. In der Gemeinderechnungsverordnung beispielsweise wurden die Anhänge zur Jahresrechnung, welche einen vertieften Einblick in den Gemeindehaushalt geben, ausgebaut (Auflistung der Finanzkennzahlen, Anlagenbuchhaltung, Auflistung der Gemeindebeteiligungen, Auflistung der interkommunalen Zusammenarbeit, Auflistung der Rückstellungen). Zusätzliche Nachweise bedeuten aber mehr Aufwand für die Gemeinden. Zudem besteht die Gefahr, dass man den Überblick verliert (vor lauter Bäumen den Wald nicht mehr sieht).

Zu den einzelnen, prüfungswerten Massnahmen des Postulats:

- 1. Vermehrte Berichterstattungspflicht der Behörden, auch im Zusammenhang mit dem Öffentlichkeitsprinzip*
Jede Person hat bereits mit dem geltenden Öffentlichkeitsprinzip das Recht auf Zugang zu Informationen (§ 56 Abs. 2 KV und § 23ff. Informations- und Datenschutzgesetz). Dabei handelt es sich um bereits beim öffentlichen Organ vorhandene Informationen, welche in irgendeiner Form aufgezeichnet sind. Das Öffentlichkeitsprinzip verpflichtet die öffentlichen Organe nicht zur Erstellung von Dokumenten (wie etwa ein Rechenschafts- oder Tätigkeitsbericht). Eine solche gesetzliche Erweiterung ist nicht vorgesehen.
- 2. Weniger Spielraum bei der Abschlussgestaltung, sprich konsequentere Umsetzung von HRM2*
Die Vollständigkeit und Korrektheit der Jahresrechnungen wird im Rahmen der Finanzaufsicht durch den Kanton kontrolliert. Die Jahresrechnungen der Gemeinden sind in der Regel vollständig und korrekt erstellt. Selbstverständlich besteht beispielsweise bei der Bewertung des Finanzvermögens oder der Rückstellungen nach wie vor ein gewisser Spielraum. Der Regierungsrat hat bewusst darauf verzichtet, den Gemeinden vorzuschreiben, ihre Jahresrechnungen von externen Rechnungsprüfern oder ihre Liegenschaftsbewertungen von Immobilienexperten prüfen lassen zu müssen. Damit wären Kosten für die Gemeinden verbunden. Die Gemeinden können aber jederzeit externe Experten beiziehen. Die Rechnungsprüfungskommission braucht dafür keine Ausgabenkompetenz durch den Gemeinderat (§ 100 Abs. 1 Gemeindegesetz).

3. *Stärkere Fokussierung auf Bilanz der Gemeinden mit Pflicht zur Abbildung von sog. Ausserbilanzgeschäften wie z.B. Leasing oder Mietverträgen analog internationaler Rechnungslegung*
 Gemäss Kapitel 14.20 des Finanzhandbuchs für die Baselbieter Gemeinden sind die Gemeinden verpflichtet, in der Auflistung der Eventualverpflichtungen und –guthaben alle diejenigen Informationen möglichst umfassend aufzuführen, welche der Stimmbürger für eine abschliessende Würdigung der Jahresrechnung braucht. Leasingverträge sind explizit erwähnt. Der Titel dieser Auflistung ist daher nicht ganz zutreffend und müsste bei nächster Gelegenheit angepasst werden.

4. *Ausbau der Rechenschaftspflichten des Gemeinderats gegenüber der Gemeindeversammlung*
 Die Gemeindeversammlung übt die Oberaufsicht über die Behörden aus, welche sie über die entsprechenden Kommissionen wahrnimmt (§ 47 Abs. 1 Ziff. 16, GemG). Zusätzlich hat jeder Stimmberechtigte das Recht, an der Gemeindeversammlung Fragen zu stellen und Auskünfte über die Tätigkeit der Gemeindebehörden zu verlangen (§ 69 GemG). U.E. bestehen in dieser Beziehung ausreichende gesetzliche Grundlagen für die Rechenschaftspflicht des Gemeinderates.

5. *Frühzeitige Involvierung und Konsultation der Öffentlichkeit bei strategisch wichtigen Entscheidungen*
 In der Raumplanung sind Information und Mitwirkung der Bevölkerung gesetzlich festgeschrieben. In anderen Bereichen finden häufig vor der eigentlichen Gemeindeversammlung separate Informationsveranstaltungen statt, besonders zu umstrittenen Themen (z.B. Tempo-30-Zonen). Bei geplanten Grossinvestitionen werden häufig Vorfinanzierungen getätigt. Dadurch kann das Mittragen von grösseren Investitionen in der politisch interessierten Öffentlichkeit einer Gemeinde gesichert werden. Entsprechend ist eine geplante Investition nicht nur aus dem Finanzplan ersichtlich, sondern wird über den Vorfinanzierungsentscheid bereits viel stärker legitimiert.

6. *Erhöhte Transparenz bei der Vergabe von Aufträgen*
 Die Vergabe von Aufträgen ist im Beschaffungsgesetz geregelt. Gewisse Gemeinden (beispielsweise Lupsingen) geben jede getätigte Vergabe schon bei wenigen Tausend Franken jeweils im Gemeindeanzeiger bekannt.

Der Regierungsrat verzichtet daher darauf, den Gemeinden weitergehende Vorschriften zu machen. Die Gemeinden können aber autonom bestimmen, ob sie weitergehende Instrumente zur Verbesserung der Transparenz anwenden wollen. Diese Möglichkeit erlaubt eine gewisse Variabilität. In grösseren Gemeinden sind die Anforderungen höher und es macht eher Sinn, zusätzliche Instrumente einzuführen. Die Gemeinden können zusätzliche Instrumente in ihren Gemeindefesthalten.